

Sitzung vom 24. März 2021

**295. Anfrage (Neues Vorgehen elektronische Steuererklärung
ohne Unterschrift)**

Die Kantonsrättinnen Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, sowie Sibylle Marti und Nicola Yuste, Zürich, haben am 1. Februar 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Die Steuer-Erklärungen können nun im Kanton ZH digital/papierlos – und ohne Unterschrift – eingereicht werden.

Da die Unterschrift bei der Onlinesteuererklärung nicht mehr zu leisten ist, wird am Ende des Deklarationsprozesses darauf hingewiesen, dass beide Ehegatten, Partnerinnen oder Partner die wahrheitsgemässen und vollständig ausgefüllte Steuererklärung zu bestätigen haben.

Im Gegensatz zur Finanzdirektion sind die Anfragestellerinnen nicht überzeugt, dass dieses Vorgehen sicherstellt, dass wirklich beide Partner und Partnerinnen mit der Deklaration einverstanden sind.

Die Anfragestellerinnen bitten den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gibt es bei der digitalen Steuererklärung ohne Unterschrift eine Möglichkeit zu prüfen, ob beide Personen die eingegebenen Daten gesehen, bzw. kontrolliert haben? Und falls nicht, gibt es Ansätze, wie dieses Problem gelöst werden könnte?
2. Hat die Finanzdirektion geprüft, ob mittels eines Codes, den beide Parteien unabhängig voneinander eingeben müssen, um zu deklarieren, dass sie mit der Steuererklärung einverstanden sind, sichergestellt werden kann, dass die Steuererklärung tatsächlich von beiden Parteien eingesehen worden ist?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, sowie Sibylle Marti und Nicola Yuste, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Gemäss § 109c Abs. 3 des Steuergesetzes (StG; LS 631.1) kann die Finanzdirektion Vorschriften über den elektronischen Datenaustausch zwischen den Steuerpflichtigen und den Steuerbehörden, einschliesslich der elektronischen Einreichung der Steuererklärung, erlassen.

Gestützt auf §§ 109c, 109d und 133 StG hat die Finanzdirektion die Verordnung über die elektronische Einreichung der Steuererklärung (LS 631.121) erlassen. Gemäss § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sendet das zuständige Gemeindesteueramt der steuerpflichtigen Person zusammen mit dem Steuererklärungsformular einen persönlichen Zugangscode. Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten erhalten mit dem Steuererklärungsformular einen gemeinsamen Zugangscode.

Der Zugang zur elektronischen Steuererklärung (ZHprivateTax) erfolgt über die von der Staatskanzlei betriebene Transaktionsplattform ZHservices. Für den Zugang ist unter anderem die Eingabe des persönlichen Zugangscodes erforderlich.

Die Steuererklärung wird elektronisch eingereicht, indem die steuerpflichtige Person die auf ZHprivateTax erfasste Steuererklärung elektronisch an den Server des kantonalen Steueramtes übermittelt und dabei elektronisch bestätigt, dass die Steuererklärung wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt ist (§ 8 Abs. 1 Verordnung). Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner geben die elektronische Bestätigung gemeinsam ab (§ 8 Abs. 2 Verordnung).

Am Ende des Deklarationsprozesses werden gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten, Partnerinnen oder Partner ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie die wahrheitsgemäss und vollständig ausgefüllte Steuererklärung gemeinsam zu bestätigen haben. So müssen sie mit der elektronischen Einreichung die folgende Bestätigung abgeben:

«Hiermit bestätigen wir, Hans Muster und Heidi Muster, gemeinsam, dass die Steuererklärung wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt wurde.»

Dass gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten ein gemeinsamer Zugangscode zugestellt wird und dass diese die elektronische Bestätigung der wahrheitsgemäss und vollständig ausgefüllten Steuererklärung gemeinsam abgeben, entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Gemäss § 123 Abs. 1 StG üben Ehegatten nämlich ihre im Steuergesetz vorgesehenen Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus. Insbesondere unterschreiben sie die Steuererklärung gemeinsam (§ 123 Abs. 2 StG). Mitteilungen der Steuerbehörden an gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten werden an die Ehegatten gemeinsam gerichtet (§ 123 Abs. 3 StG).

Eine Lösung, bei welcher die beiden Ehegatten mit zwei an sie persönlich adressierten Schreiben und zwei verschiedenen Bestätigungs-codes zur Einreichung der Steuererklärung aufgefordert werden und für die Einreichung der Steuererklärung beide Codes eingegeben werden müssen, stünde somit nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben, die eine gemeinsame Zustellung der Mitteilungen der Steuerbehörden

an die gemeinsam besteuerten Ehegatten und eine gemeinsame Ausübung der steuerlichen Verfahrensrechte und -pflichten vorsehen. Mit einer solchen Lösung würde zudem das Verfahren für die Steuerpflichtigen und die Steuerbehörden wesentlich komplizierter und aufwendiger. So müssten z. B. jedes Jahr anstelle von heute rund 350 000 Steuererklärungsformularen oder Aufforderungen zur elektronischen Einreichung neu rund 700 000 Formulare oder Aufforderungen für gemeinsam besteuerte Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen und Partner gedruckt und versandt werden. Auch würde die elektronische Einreichung der Steuererklärung wesentlich umständlicher, wenn für den Zugang und für die elektronische Bestätigung jeweils zwei verschiedene Codes eingegeben werden müssten. Ein einfacher Zugang und ein einfaches Vorgehen zur Einreichung der elektronischen Steuererklärung sind aber erforderlich, damit dieses digitale Angebot von einem grossen Anteil der Steuerpflichtigen genutzt wird. Auch andere Kantone, die eine rein elektronische Einreichung der Steuererklärung anbieten, haben deshalb eine Lösung mit einem gemeinsamen Zugangscode und einer gemeinsamen Bestätigung der elektronischen Steuererklärung gewählt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli